

**Amtsgericht Ingolstadt**

Az.: 16 C 1010/19



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 85051 Ingolstadt

- Beklagter -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Ingolstadt durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 19.09.2019  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26.08.2019 folgendes

## Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag von 500,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 09.02.2018,  
  
sowie weitere 113,00 € Rechtsanwaltskosten als Hauptforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 09.02.2018,  
  
sowie weitere 56,50 € vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten als Nebenforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 09.02.2018  
  
zu zahlen.

2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 613,00 € bestimmt.

## Tatbestand

Die Klägerin ist für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland berechtigt bei Rechtsverletzungen im Internet Ansprüche bezüglich des Filmwerks „**[REDACTED]** (TV-Folge) geltend zu machen. Die **[REDACTED]** ist im Hersteller- bzw. Urhebervermerk der verfahrensgegenständlichen Filmaufnahme als Rechteinhaberin angegeben.

Die Klägerin ließ Rechtsverletzungen in Internet-Tauschbörsen ermitteln.

Am **[REDACTED]** wurde das streitgegenständliche Filmwerk von **[REDACTED]** Uhr über die IP-Adresse **[REDACTED]** in einer Internet-Tauschbörse zum Download angeboten. Die IP-Adresse war zu diesem Zeitpunkt dem Internetanschluss des Beklagten in der **[REDACTED]** in Wolfratshausen zugeordnet.

Seitens der Klägerin wurde vorgetragen, der Beklagte habe die sekundäre Darlegungslast, die für ihn als Anschlussinhaber gelte, nicht erfüllt und daher gelte er als Täter der Rechtsverletzung.

Die Klägerin beantragt:

**Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerseite einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 500,- EUR betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hinaus seit dem 09.02.2018,**

**EUR 113,00 als Hauptforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hinaus seit dem 09.02.2018, sowie**

**EUR 56,50 EUR als Nebenforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hinaus seit dem 09.02.2018**

**zu zahlen.**

Der Beklagte beantragt,

**die Klage abzuweisen.**

Seitens des Beklagten wurde ausgeführt, die Klageforderung sei vollständig unberechtigt. Neben ihm hätten seine Frau sowie sein minderjähriger Sohn (damals 13 Jahre) Zugriff auf den Internetanschluss gehabt. Der Sohn habe ihm versichert, dass er keinen Kontakt zu einer Tauschbörse gehabt habe. Da seine erwachsenen Kinder regelmäßig zu ihm kommen würden hätten sie ebenfalls Zugang aufs WLAN gehabt. Es sei eine völlig unnötige Aktion über Tauschbörsen Filme zu schauen, da im Haushalt Streaming-Dienste genutzt werden würden. Die in der Wohnung befindlichen Computer seien von dem Beklagten damals kontrolliert worden. Es seien keine Spuren von Tauschbörsen zu finden gewesen. Das Zimmer des Sohns habe sich damals im Erdgeschoss befunden und in seinem Zimmer habe er keinen Computer gehabt. Der Computer habe sich im ersten Obergeschoss befunden. Das WLAN sei im Obergeschoss gewesen und dieses sei im Regelfall um 22.00 Uhr ausgeschaltet worden. Circa eine Woche nachdem er das Abmahn-schreiben erhalten habe, sei der Computer seines Sohns angeschaltet gewesen und er habe dort nachsehen können und dort keine Software finden können. Er habe dabei nach der Tausch-börse gesucht. Der Film sei auch nicht drauf gewesen. Der Beklagte trägt vor, sein Sohn habe keine Filme auf dem Rechner gehabt, nur Spiele. Sein Sohn habe ihm geschworen, dass er dies nicht begangen habe. Er würde dies seinem Sohn auch glauben. Die Schwachstelle könne daher eigentlich nur das WLAN sein.

Ergänzend wird auf die Schriftsätze der Parteien samt Anlagen sowie das Protokoll über die mündliche Verhandlung vom 26.08.2019 Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Beklagte haftet der Klägerin gemäß § 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG auf Schadensersatz in Höhe von 500,00 €, da die Urheberrechtsverletzung schuldhaft begangen wurde. Der Klägerin stehen gegen den Beklagten ferner Ansprüche auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung in Höhe von 113,00 € als Hauptforderung und in Höhe von 56,50 € als Nebenforde-rung aus § 97 a Abs. 3 UrhG zu.

1.

Der Beklagte haftet gemäß § 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG auf Schadensersatz in Höhe von 500,00 €.

a)

Die Klägerin ist als unstreitige Rechteinhaberin aktivlegitimiert.

Die Klägerin hat substantiiert zur eigenen Rechteinhaberschaft bezüglich des streitgegenständli-chen Filmwerks vorgetragen und konnte auch zahlreiche aussagekräftigen Indizien hierfür nen-

nen. Die Beklagtenseite ist dem Vortrag nicht entgegengetreten, weshalb der Vortrag bezüglich der Rechteinhaberschaft als unstreitig zu behandeln ist (§ 138 Abs. 3 ZPO).

b)

Die Rechtsverletzung wurde von dem Internetanschluss des Beklagten aus begangen.

Durch die Klägerin wurde substantiiert zu den Ermittlungen und dem Auskunftsverfahren vorge-  
tragen. Der Beklagte ist dem Vortrag zur Ermittlung der IP-Adresse und zur Zuordnung der  
IP-Adresse zu seinem Telefonanschluss nicht substantiiert entgegengetreten, weshalb auch dies  
als unstreitig zu behandeln ist (§ 138 Abs. 3 ZPO). Es ist daher als unstreitig anzunehmen, dass  
die streitgegenständliche Rechtsverletzung über den Anschluss des Beklagten begangen wurde.

c)

Es ist im vorliegenden Fall von einer Täterschaft des Beklagten auszugehen, da er der für ihn be-  
stehenden sekundären Darlegungslast nicht hinreichend nachgekommen ist. Der Beklagte ist da-  
her für die Urheberrechtsverletzung als Täter verantwortlich.

aa)

Die Klägerin trägt nach allgemeinen Grundsätzen als Anspruchstellerin die Darlegungs- und Be-  
weislast dafür, dass die Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs erfüllt sind. Danach  
ist es grundsätzlich ihre Sache, darzulegen und nachzuweisen, dass die Beklagte für die von ihr  
behauptete Urheberrechtsverletzung als Täter verantwortlich ist (vgl. *BGH GRUR 2013, 511  
Rn. 32 – Morpheus; BGH GRUR 2014, 657 Rn. 14 – BearShare*).

bb)

Der Beklagte ist jedoch seiner sekundären Darlegungslast als Anschlussinhaber nicht nachge-  
kommen.

Steht der Beweisführer – wie regelmäßig der Rechteinhaber in Bezug auf Vorgänge in der Sphäre  
des Anschlussinhabers – außerhalb des für seinen Anspruch erheblichen Geschehensablaufs,  
kann vom Prozessgegner im Rahmen des Zumutbaren das substantiierte Bestreiten der behaup-  
teten Tatsache und die Darlegung der für das Gegenteil sprechenden Tatsachen und Umstände  
verlangt werden. Den Inhaber eines Anschlusses trifft insoweit eine sekundäre Darlegungslast  
(*BGH NJW 2017, 78 – Everytime we touch; BGH GRUR-RR 2017, 484 – Ego-Shooter;  
BGH GRUR 2014, 657 Rn. 16f. – BearShare; BVerfG, Beschluss vom 23.09.2016 – 2  
BvR 1797/15, BeckRS 2016, 53290; OLG München ZUM-RD 2016, 308 ff. m.w.N.; BGH  
NJW 2016, 953 bzw. GRUR 2016, 191 – Tauschbörse III – m.w.N.*).

Dieser genügt er grundsätzlich dann, wenn er vorträgt, ob andere Personen selbständig Zugang  
zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In  
diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschun-  
gen verpflichtet (*BGH GRUR 2014, 657 Rn. 18 – BearShare; BGH NJW 2016, 953 bzw.  
GRUR 2016, 191 – Tauschbörse III – m.w.N.*). Eine Umkehr der Beweislast ist mit der sekun-  
dären Darlegungslast ebenso wenig verbunden wie eine über die prozessuale Wahrheitspflicht  
und Erklärungslast gemäß § 138 Abs. 1 und 2 ZPO hinausgehende Verpflichtung des Anschluss-  
inhabers, der Klägerin alle für ihren Prozesserverfolg benötigten Informationen zu verschaffen (*BGH  
GRUR 2014, 657 Rn. 18 – BearShare*).

Der Vortrag des Beklagten ist dabei insbesondere bezüglich weiterer Mitnutzern ungenügend und



Der Klägerin steht ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 500,00 € zu.

Die Klägerin kann gem. § 97 Abs. 2 S. 1, 3 UrhG Schadensersatz u. a. nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie geltend machen. Als angemessen gilt die Lizenzgebühr, die bei vertraglicher Einräumung ein vernünftiger Lizenzgeber gefordert und ein vernünftiger Lizenznehmer gewährt hätte, wenn beide die im Zeitpunkt der Entscheidung gegebene Sachlage gekannt hätten (st. Rspr. vgl. BGH GRUR 1990, 1008, 1009 f. - Lizenzanalogie; LG München I, 21 S 12683/14, Urteil vom 01.07.2015). Unerheblich ist insoweit, ob der Verletzer selbst bereit gewesen wäre, für seine Nutzungshandlung eine Vergütung in dieser Höhe zu zahlen, oder ob der Rechteinhaber zu einer entsprechenden Lizenzierung bereit gewesen wäre (Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG. 4. Aufl. 2013, § 97 UrhG, Rn. 61).

Das Gericht hätte den Schadensersatz nach Lizenzanalogie im vorliegenden Fall in Höhe von 500,00 € für angemessen.

Dabei hat das Gericht die Höhe des Anspruchs gemäß § 287 ZPO auf der Grundlage der klägerischen Angaben, die insoweit unstrittig geblieben sind, zu schätzen. Im vorliegenden Fall war dabei insbesondere zu beachten, dass ein Filmwerk mit überdurchschnittlich hohen Produktionskosten gegeben ist.

Das Gericht hat insoweit auch berücksichtigt, dass eine öffentliche Zugänglichmachung eines Films in einer Tauschbörse eine sehr hohe Reichweite hat, den Erwerb der DVD oder durch legalen Download entbehrlich macht und somit eine Verdrängung des Angebots der Klägerin darstellt. Im Hinblick auf diese Reichweite der öffentlichen Zugänglichmachung des Films in einer Tauschbörse hätte eine Lizenz räumlich und zeitlich unbeschränkt erteilt werden müssen und die Erteilung von Unterlizenzen umfassen müssen.

In der Rechtsprechung werden unterschiedlich hohe Beträge für den Schadensersatz nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie in den sog. Tauschbörsenfällen ausgeurteilt. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil „Tauschbörse II“ entschieden, dass das Berufungsgericht bei der Bemessung des Schadensersatzes in Form der Lizenzanalogie für Musikstücke rechtsfehlerfrei von einem Betrag von 200,00 Euro für jeden der insgesamt 15 in die Schadensberechnung einbezogenen Musiktitel ausgegangen sei (vgl. BGH GRUR 2016, 184 - Tauschbörse II).

In Anbetracht der erheblichen Produktionskosten bei einer international bekannten Serie erscheint im vorliegenden Fall für dieses Filmwerk ein Schadensersatzbetrag von 500,- € angemessen.

2.

Daneben steht der Klägerin ein Anspruch auf Erstattung außergerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren zu.

Ersatzfähig sind dabei die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten aus einem Gegenstandswert von 1.350,00 €, der sich aus einem Gegenstandswert für die Abmahnung/Unterlassungsanspruch von 1.000,00 € sowie des geforderten Schadensersatzes in Höhe von 350,00 € zusammensetzt.

Insgesamt beläuft sich dabei die Forderung auf Zahlung von Rechtsanwaltskosten auf eine 1,3 Gebühr aus dem Gegenstandswert von 1.350,00 €, mithin 149,50 € nebst einer Auslagenpauschale von 20,00 €.

II.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 5  
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Ingolstadt  
Neubastr. 8  
85049 Ingolstadt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

██████████  
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 19.09.2019

gez.

██████████ JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Ingolstadt, 19.09.2019

██████████ JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig